

Marktgemeinde Pölfing - Brunn

1. Änderung
des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
(Siedlungsleitbild) Nr. 4.0

sowie

7. Änderung
des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0

Gemäß § 31 Abs. 3 Z. 1 Stmk. ROG 1974
LGBl. Nr. 127 i.d.F.d. LGBl. Nr. 89/2008

Verfasser:



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

Marktgemeinde Pölfing - Brunn

Inhaltsverzeichnis

<u>Verordnung zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0</u>	1
<u>§ 1 Planunterlage, Planverfasser</u>	1
<u>§ 2 Geltungsbereich der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0</u>	1
<u>§ 3 Rechtswirksamkeit</u>	2
<u>Plandarstellung - Entwicklungsplan Ist- / Solldarstellung</u>	3
<u>Verordnung zur 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes</u>	4
<u>§ 1 Planunterlage, Planverfasser</u>	4
<u>§ 2 Geltungsbereich der 7. Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0</u>	
Änderungsbereich A.	4
Änderungsbereich B.	5
Änderungsbereich C.	5
Änderungsbereich D.	6
Änderungsbereich E.	7
Änderungsbereich F.	7
<u>§ 3 Rechtswirksamkeit</u>	8
<u>Plandarstellungen zu den Änderungen (Ist- / Solldarstellungen)</u>	9
<u>Erläuterungsbericht</u>	14
<u>Anhang</u>	
<u>Anhang 1:</u> Schalltechnische Begutachtung, Verfasser DI Dr. techn. Kurt Fallast	
<u>Anhang 2:</u> Strategische Umweltprüfung – Prüfung nach Ausschlusskriterien zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0	

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

WORTLAUT zur ersten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0

GZ: 610/2008

Pölfing-Brunn am 30.12.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing-Brunn hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2008 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

Aufgrund der § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 bis 14 des Stmk. ROG 1974 Nr. 127 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008 wird das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene, zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 72/08 vom 23.12.2008, basierend auf dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich der ersten Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0

Aufgrund von veränderten Planungsvoraussetzungen werden die Nutzungen laut dem Siedlungsleitbild Nr. 4.0 als geplante Freizeitnutzung Campingplatz im Bereich östlich des Kipferlbades neu definiert bzw. konkretisiert. Im Detail werden folgende Änderungen vorgenommen:

Änderungsbereich 1:

Nördlich der Gemeindestraße wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 917 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 3.430m² im Sinne des § 3 „Siedlungsleitbild – Nutzungstypologie“ als Freizeitnutzung – Tennisplatz (Tp) abgeändert.

Änderungsbereich 2:

Der südwestliche Teil des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn, derzeit innerhalb der HQ₃₀/HQ₁₀₀-Hochwasseranschlagslinie, wird in einem Flächenausmaß von ca. 3.130m² im Sinne des § 3 „Siedlungsleitbild – Nutzungstypologie“ als geplante Freizeitnutzung Campingplatz (Ca) festgelegt.

**§ 3
Rechtswirksamkeit**

Nach Genehmigung der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0 durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Ing. Horst Pölzl

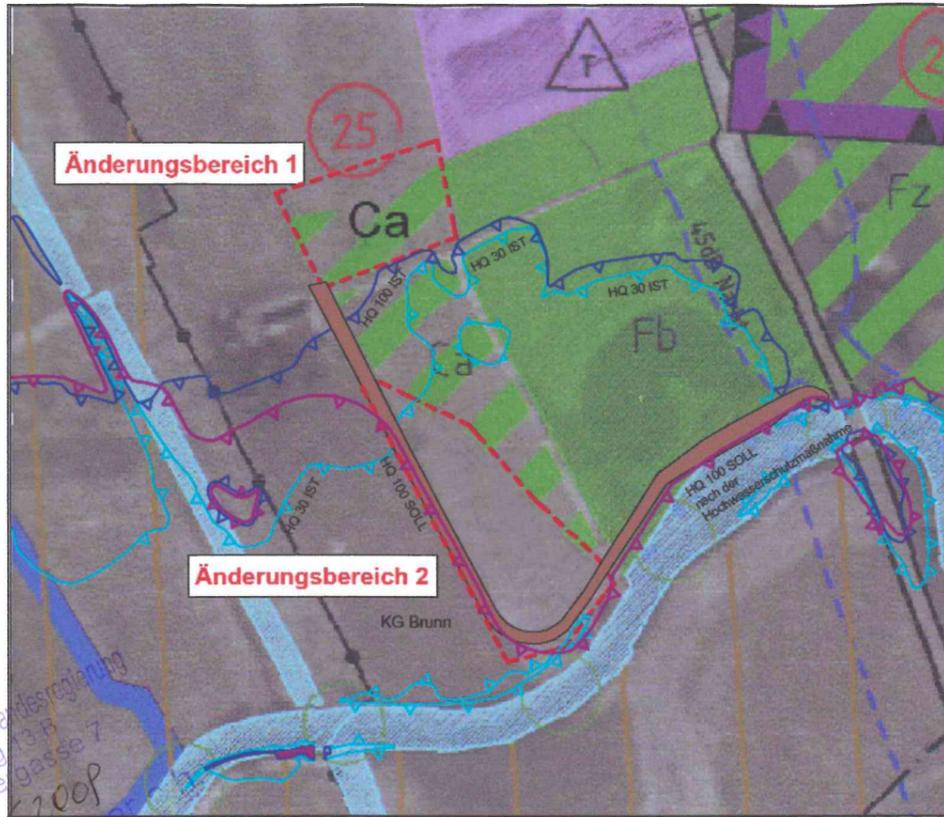

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: FA 13 B - 10.10 P 27/2009 - 110
Graz, am 20.05. 2009
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Beglaubigt: Pölzl
Für den Fachabteilungsleiter:
Dr. Pistotnig eh.


Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 B
Graz, Stempfergasse 7
„Gesehen, am: 12.05.2009“
Mag. Schwabberger e.h.

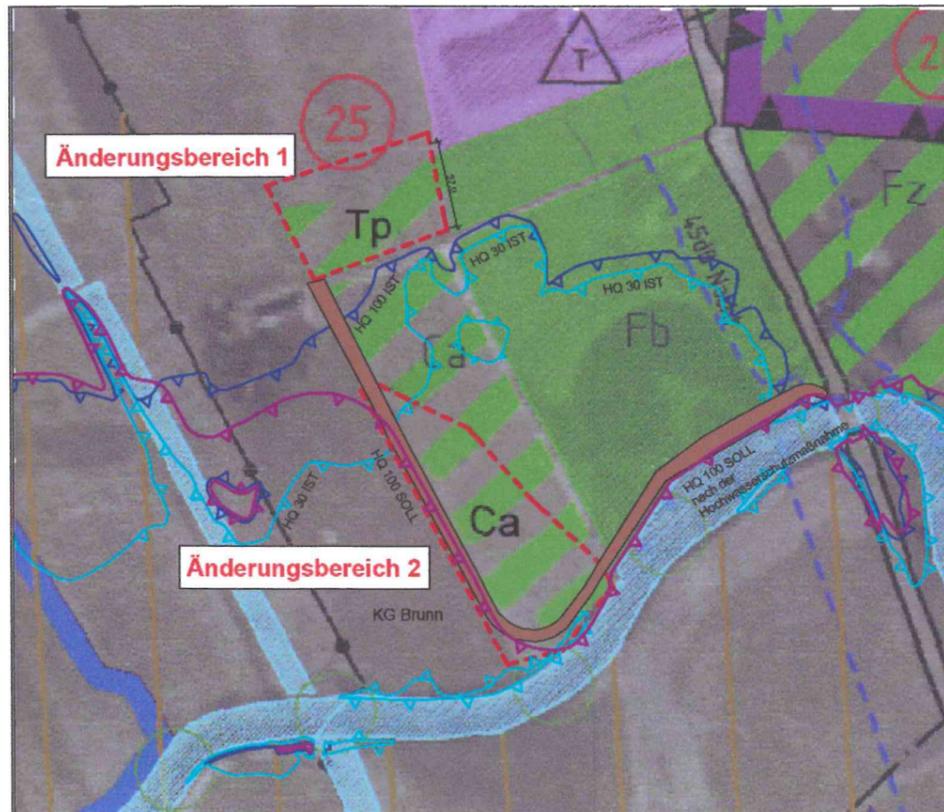
Diese Urkunde – 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0 wurde am 23.12.2008 unter der GZ: 72/08 ausgestellt.

Planverfasser

IST STAND



SOLL STAND



1. ÄNDERUNG DES SIEDLUNGSLEITBILDES NR. 4.0

LEGENDE:

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Geplante Freizeiteinrichtung
-  Freizeiteinrichtung
Ca Camping
Tp Tennisplatz
-  Industrie- und Gewerbebereich
-  HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
-  HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
-  Hochwasserschutzdamm (geplant)
-  HQ 100
(nach Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung 13 B
 Graz, Stempfergasse 7
 Gesehen, am: 12.05.2009
 Mag. Schwaberg

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 72/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.1

Beschluss des Gemeinderates

DATUM 30.12.2008

GZ 610/08

FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER

CHRISTOPH POEHL

Genehmigung durch die Landesregierung

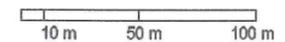
gemäß § 29 Abs. 8

DATUM

GZ



Maßstab 1:3000



DI GERHARD VITTINGHOFF

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

WORTLAUT

zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.07

GZ: 610/2008

Pölfing-Brunn, am 30.12.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing-Brunn hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2008 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 3 bis 14 des Stmk. ROG 1974 Nr. 127 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008 wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. der Marktgemeinde Pölfing-Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossenen, zeichnerischen Darstellungen, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 73/08 vom 23.12.2008, basierend auf dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F., sowie die im Anhang 1 angeführte, schalltechnische Begutachtung, verfasst von DI Dr. techn. Kurt Fallast, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.07

Die siebte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 i.d.g.F. bezieht sich auf folgende Bereiche:

Änderungsbereich A

Im Sinne des § 22 Abs. 4 i.V.m. § 24 wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 2.080m² statt bisher Sondernutzung im Freiland – Campingplatz nunmehr als Nachfolgenutzung – Erholungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Der Eintrittspunkt der Nutzung der oben angeführten Teilfläche als Erholungsgebiet wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

Umsetzung der bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen, wonach die Voraussetzungen laut dem Sachprogramm für eine hochwassersichere Siedlungsentwicklung gegeben sind.

Im Bauverfahren ist sicherzustellen, dass ein Uferstreifen von 10m, gemessen ab der Böschungskante, von Bauvorhaben freigehalten wird.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Baulandzonierung wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Änderungsbereich B

Im Sinne des § 22 Abs. 4 wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 3.130m² statt bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr mit der Nachfolgenutzung Sondernutzung im Freiland Campingplatz gemäß § 25 Abs. 1 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Der Eintrittspunkt für die Nachfolgenutzung bildet die Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

Im Bauverfahren ist sicherzustellen dass ein Uferstreifen von 10m, gemessen ab der Böschungskante, von Bauvorhaben freigehalten wird.

Änderungsbereich C

Das Grundstück Nr. 54/1, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 54/2 sowie eine Teilfläche der Baufläche .275 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 910m² werden statt bisher Allgemeines Wohngebiet bzw. Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5. lit. b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage im Bergbaugebiet sind geeignete Sicherungsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen

sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

Im **Bauverfahren** sind entsprechende Maßnahmen zur Regelung der oben angeführten Aufschließungsmängel zu treffen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich wird laut § 26a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. eine **privatrechtliche Vereinbarung** zwischen den Grundstückseigentümern und der Marktgemeinde Pölfing-Brunn abgeschlossen.

Änderungsbereich D

Die Grundstücke Nr. 142/2 und Nr. 142/3 der KG Pölfing werden statt bisher Wald mit der vorgesehenen Nachfolgenutzung für Reines Wohngebiet Wald[WR] nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage im Bergbaugebiet sind geeignete Sicherungsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird die Pflichterstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. auf das gesamte Änderungsgebiet erweitert.

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegte Bebauungsfrist im Sinne des § 26b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 142/2 sowie das Grundstück Nr. 142/3 der KG Pölfing wird aufgehoben. Für das gesamte Grundstück Nr. 142/2 der KG Pölfing, das als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet festgelegt werden soll, wird gemäß § 26a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. eine **privatwirtschaftliche**

Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Änderungsbereich E

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 971/1 außerhalb der 100-jährlichen Hochwasseranschlagslinie, derzeit als Sondernutzung im Freiland Reiten festgelegt, wird nunmehr gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. h Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Erholungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegt.

Aufgrund der Nahlage zum Bergbauggebiet ist im Zuge des Bauverfahrens das Gefahrenpotential festzustellen, und falls erforderlich sind entsprechende Maßnahmen zur Standortsicherung zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Baulandzonierung wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Änderungsbereich F

Die Grundstücke Nr. 210/3, 210/2, 210/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 216 und 217 und die Bauflächen 43 und 34 der KG Pöfing werden statt bisher Allgemeines Wohngebiet – Sanierungsgebiet sowie Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer mittels eines fachkundig erstellten Zufahrtskonzeptes, das auch die angrenzenden, noch unverbauten Grundstücke in Hinsicht auf eine zukünftige Aufschließung mit einbezieht, im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage entlang der Landesstraße sowie entlang der geplanten Umfahrungsstraße sind die im Anhang 1 geforderten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Durch diese Maßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte laut der ÖNORM S 5021 Teil 1 eingehalten. Die allenfalls erforderlichen Maßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

Im **Bauverfahren** sind entsprechende Maßnahmen zur Regelung der oben angeführten Aufschließungsmängel zu treffen.

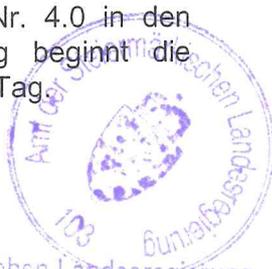
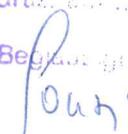
In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

§ 3 Rechtswirksamkeit:

Nach Genehmigung der siebten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 in den Änderungspunkten A bis F durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Ing. Horst Pölzl

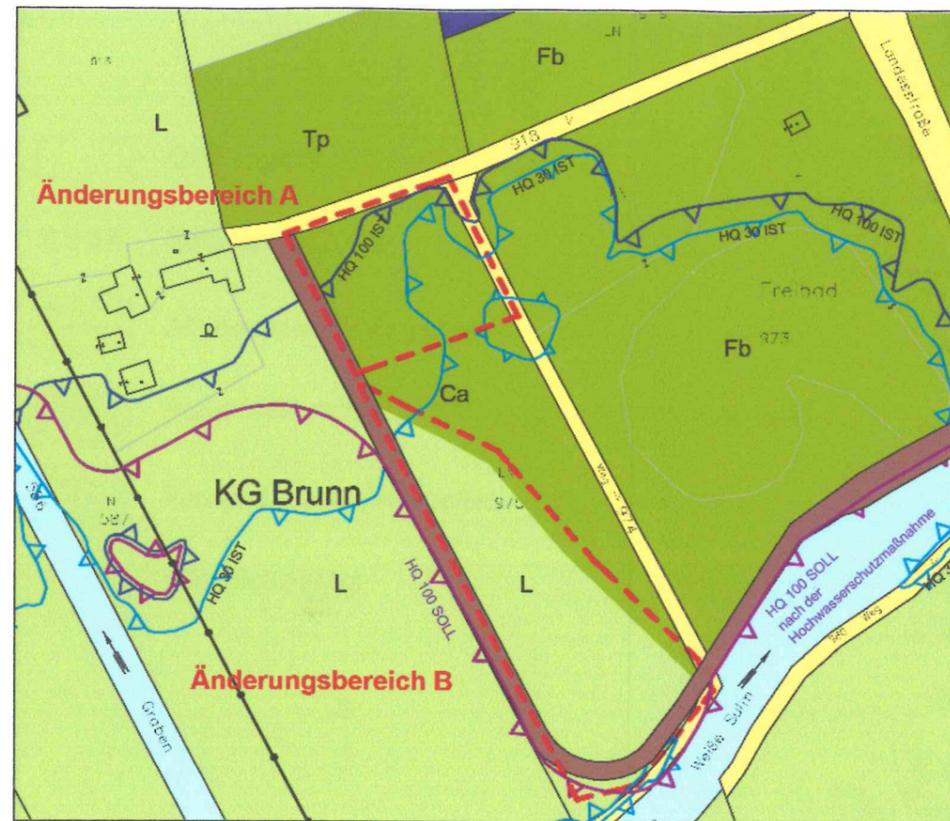

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Gezeichnet nach Maßgabe des Bescheides
GZ FA 13 B-10.10 P 27/2009-110
Graz, am 20.05.2009
Beglaubigt:
 Für den Parteivertreter:
Dr. Pistotnig eh.

Diese Urkunde – 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 wurde am 23.12.2008 unter der GZ: 73/08 ausgestellt.

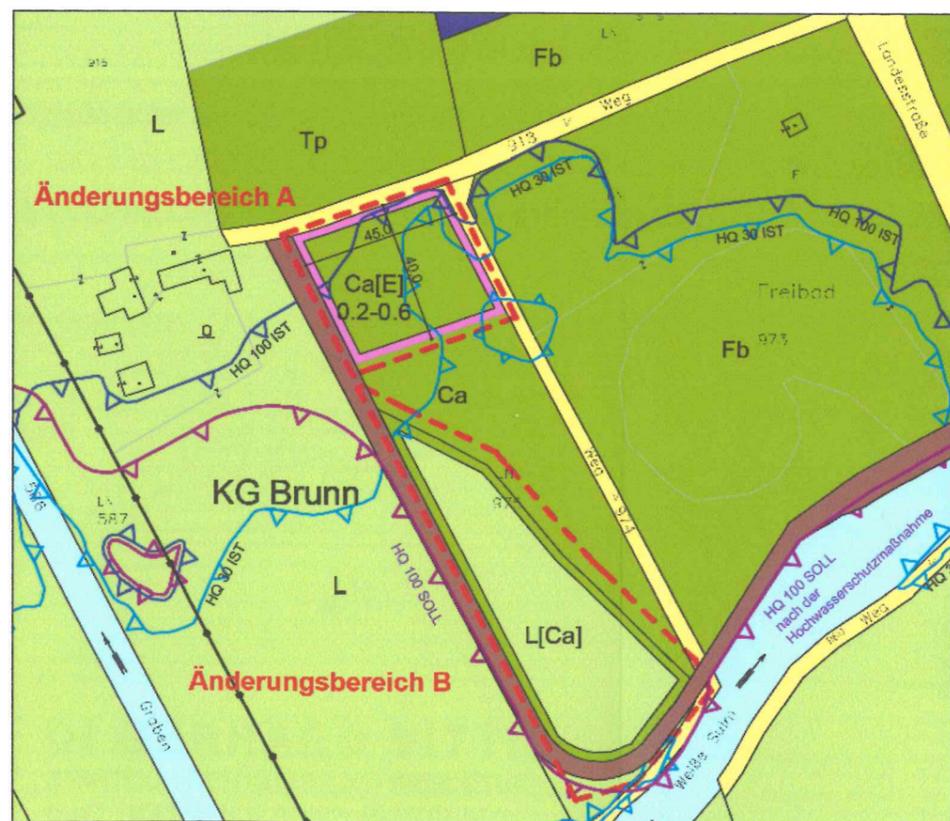
Planverfasser




IST STAND



SOLL STAND



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung 13 B
 Graz, Steinfergasse 7
 Gesehen, am: 12.07.2009
 M. Schwaberg

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

- Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.6 Bebauungsdichte
- Ca[E] Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet
- L[Ca] Aufschließungsgebiet Camping
- I/2 Industrie- und Gewerbegebiet 2
- Sondernutzung im Freiland
Tp - Tennisplatz, Fb - Freibad, Ca - Camping
- L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- öffentliches Gut
- ▽▽ HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
- ▽▽ HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
- Hochwasserschutzdamm (geplant)
- ▽▽ HQ 100
(nach Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme)
- Katastralgemeindegrenze



Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

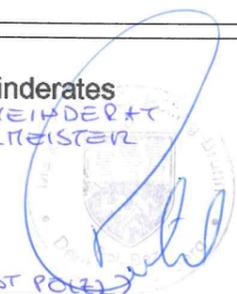
LAUFENDE NUMMER: 4.7a und 4.7b

Beschluss des Gemeinderates
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER

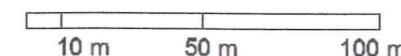
Genehmigung durch die Landesregierung
gemäß § 29 Abs. 8

DATUM 30.12.2008
GZ 610/2008
(ING. HORST POLEZ)

DATUM
GZ

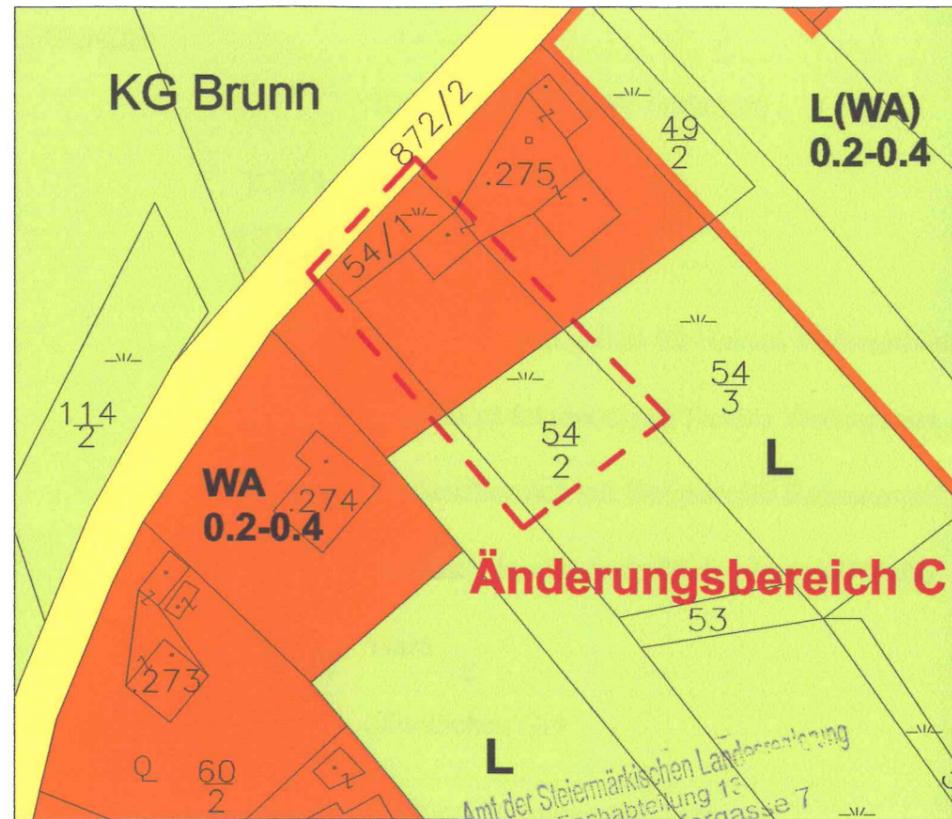


Maßstab 1:2000

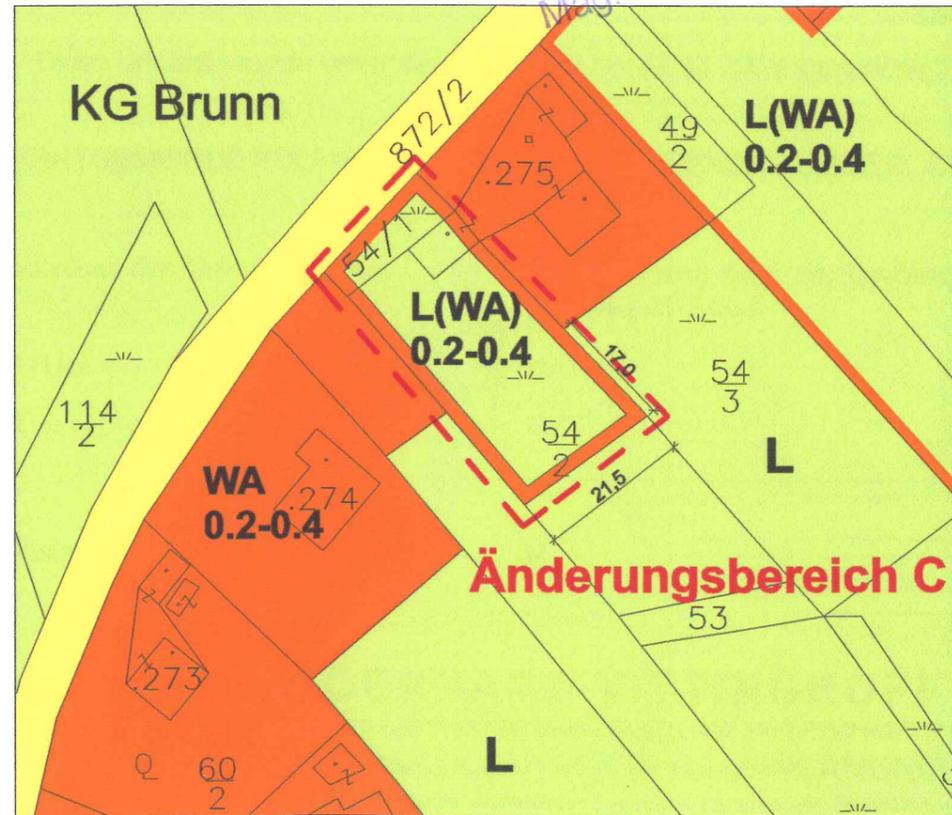


DI GERHARD VITTINGHOFF
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG
 8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

IST STAND



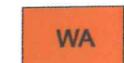
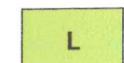
SOLL STAND



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung 13
 Graz, Stempfergasse 7
 Gesehen, am: 17.05.2009
 Mag. Schwäbinger e.h.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

-  Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.6 Bebauungsdichte
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  L(WA) Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet
-  L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
-  öffentliches Gut

Gerhard Vittinghoff
 (Handwritten signature in blue ink)

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.7c

Beschluss des Gemeinderates
 FÜR DEN GEMEINDERAT
 DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung durch die Landesregierung
 gemäß § 29 Abs.8

DATUM 30.12.2008

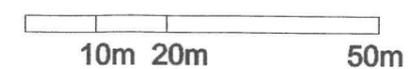
DATUM

GZ 610/2008
 (H.G. HORST PÖLZL)

GZ

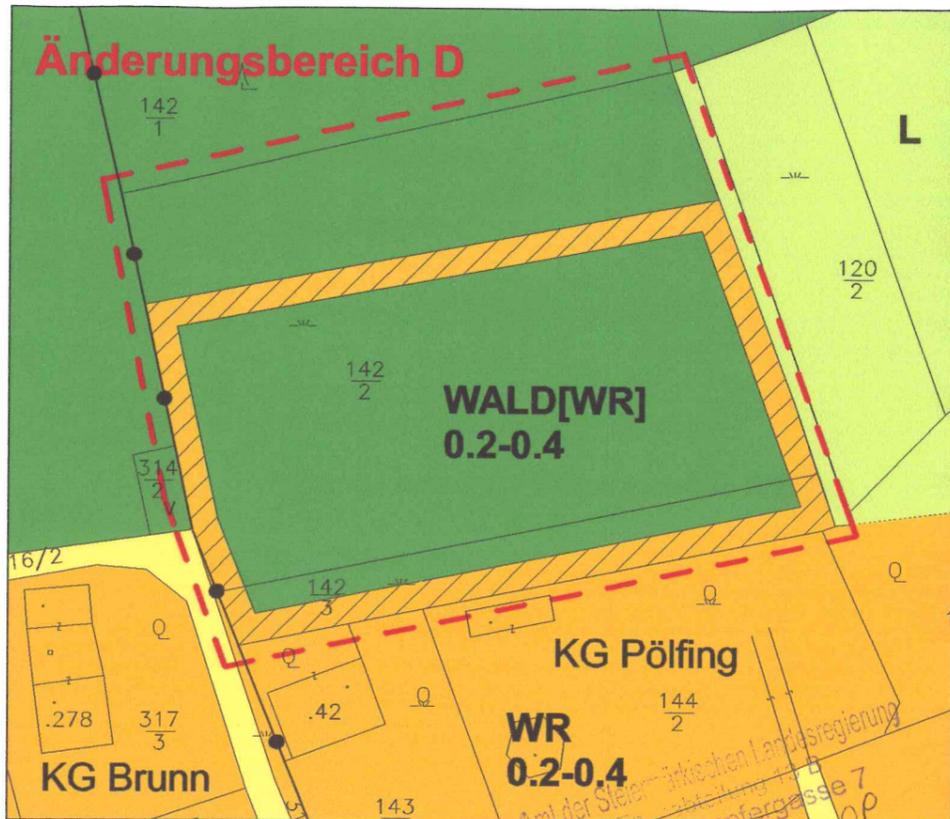
Maßstab 1:1000

N

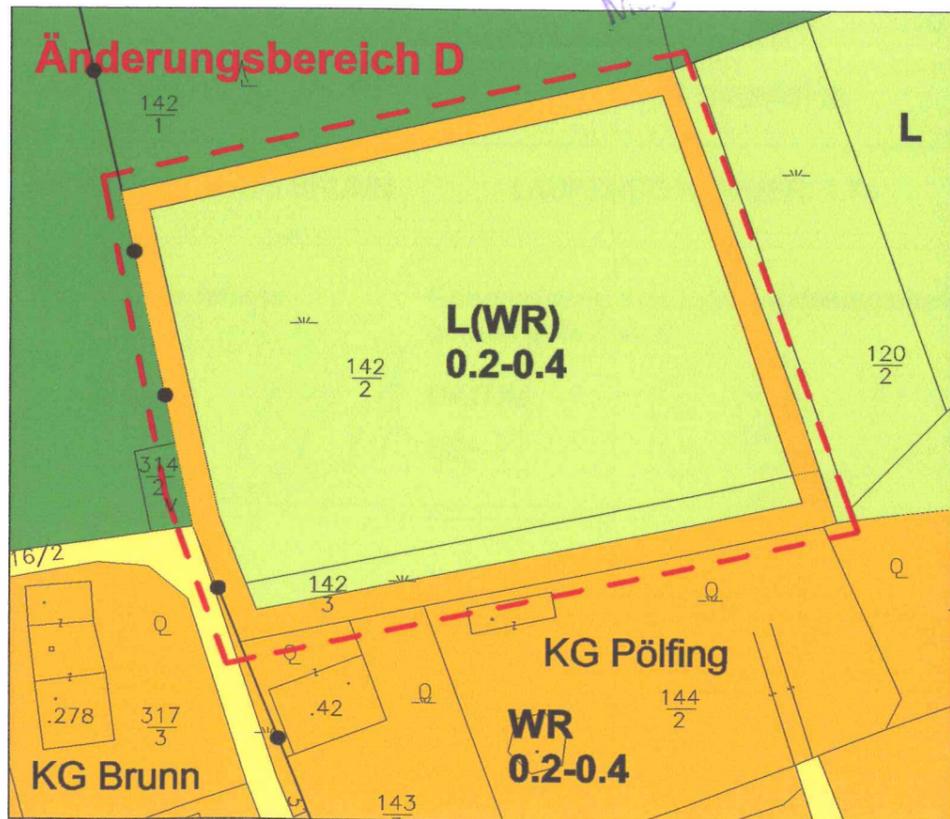


DI GERHARD VITTINGHOFF
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG
 8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

IST STAND



SOLL STAND



Am der Steiermärkischen Landesregierung
Graz, Stenografengasse 7
Gesehen, am: 12.05.2009
Mag. Schwabberger e.H.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

- Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.4 Bebauungsdichte
- WR Reines Wohngebiet
- L(WR) Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet
- WALD(WR) Wald-Nachfolgenutzung Reines Wohngebiet
- L(WR) Baulandbereich mit festgelegter Bebauungsfrist
- L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Wald
- öffentliches Gut

Katastergrundlage: Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Josef C. Prattes
Lamberger Straße 7
A-8551 Wies

Gerhard Vittinghoff
Dipl. Ing. V. Vittinghoff
St. Pölten, 2008

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.7d

Beschluss des Gemeinderates
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung durch die Landesregierung
gemäß § 29 Abs.8

DATUM 30.12.2008

DATUM

GZ 610/2008

GZ

(ING. HORST PÖTZL)

Am der Steiermärkischen Landesregierung
Graz, Stenografengasse 7
fouh'

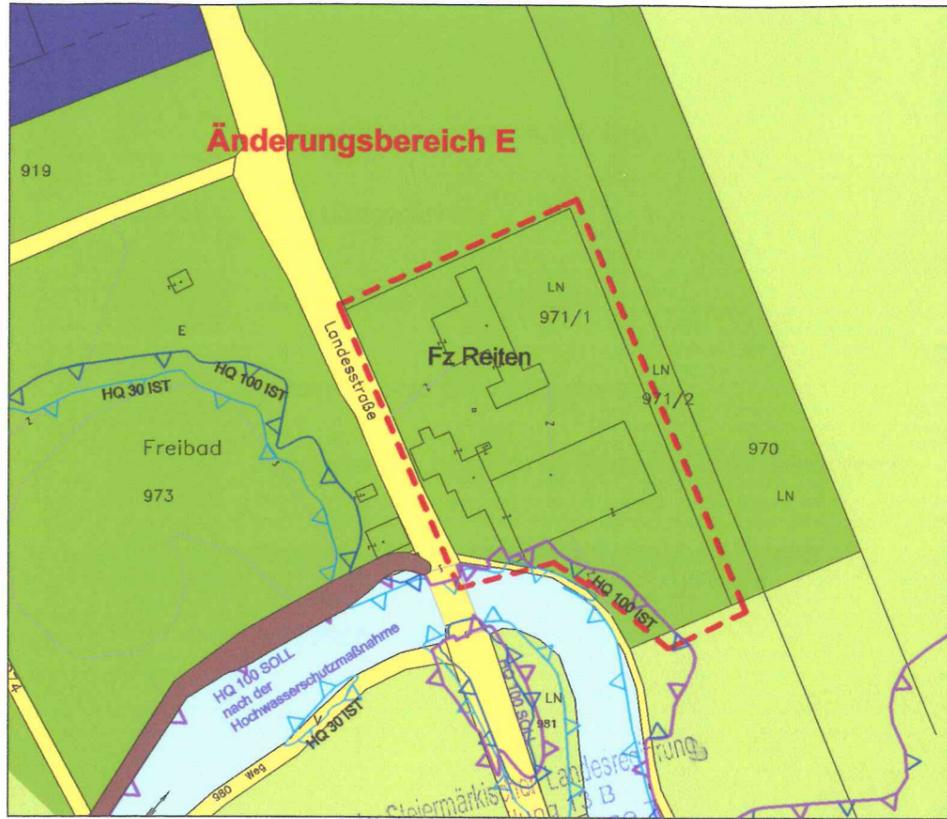
Maßstab 1:1000

N

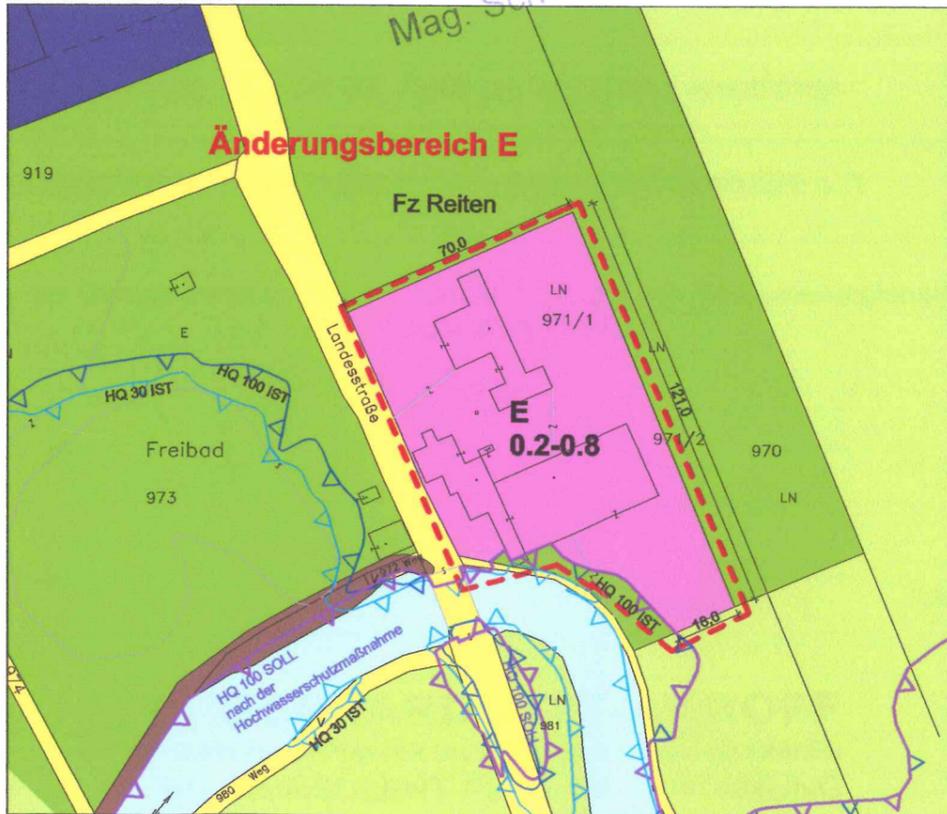


DI GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

IST STAND



SOLL STAND



Gesehen, am: 12.05.2009
Mag. Schwabberger e.h.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

- Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.6 Bebauungsdichte
- E Erholungsgebiet
- I/2 Industrie- und Gewerbegebiet 2
- Sondernutzung im Freiland
Tp - Tennisplatz, Fb - Freibad, Ca - Camping
- L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- öffentliches Gut
- ▽ HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
- ▽ HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
- Hochwasserschutzdamm (geplant)
- ▽ HQ 100
(nach Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme)

Gerhard Vittinghoff
12.12.2008

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.7e

Beschluss des Gemeinderates
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung durch die Landesregierung
gemäß § 29 Abs. 8

DATUM 30.12.2008

DATUM

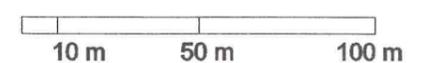
GZ 610/2008
(ING. HORST POZEL)

GZ

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Bürgeramt
100

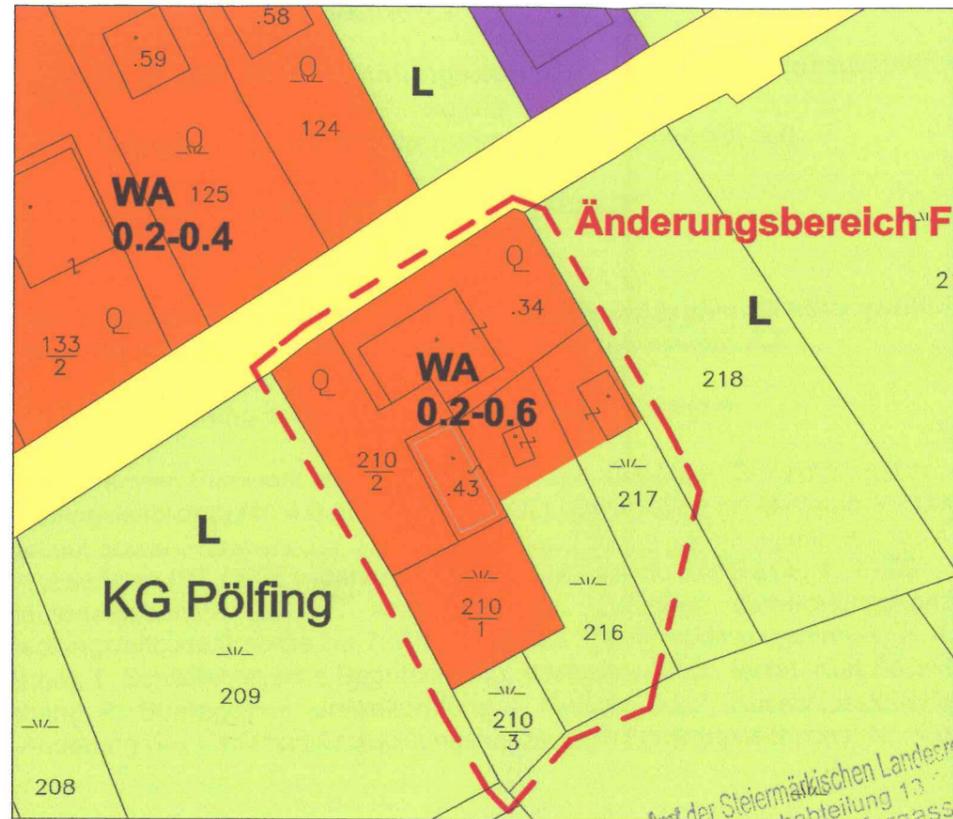
Maßstab 1:2000

N

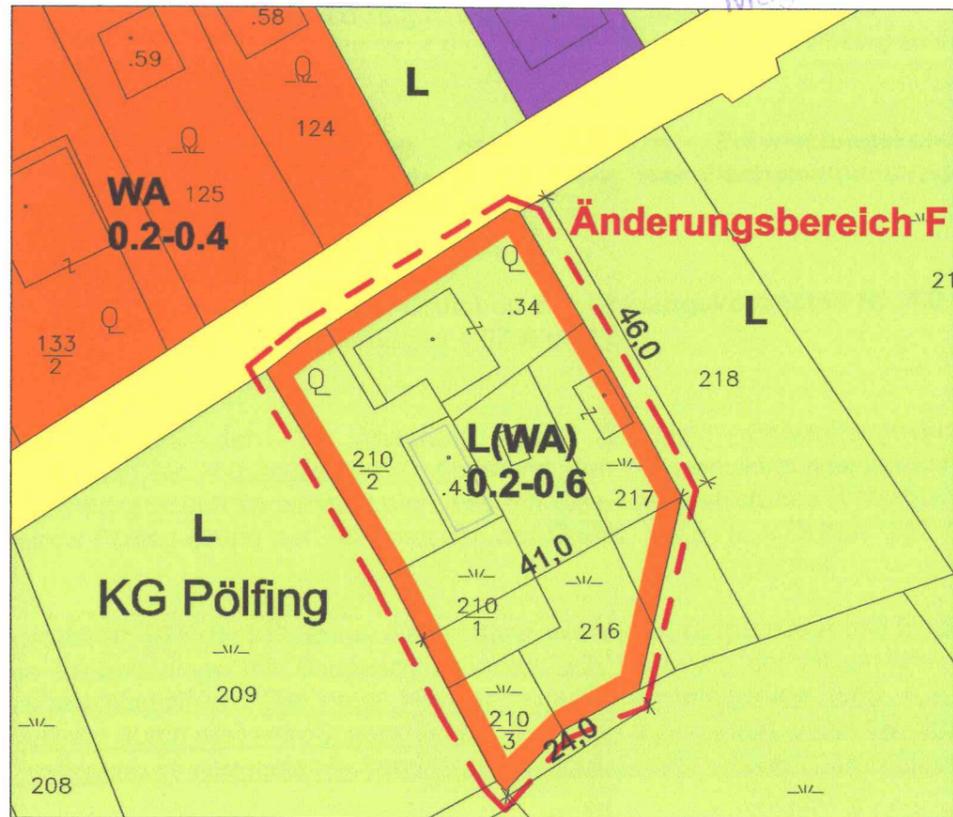


DI GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

IST STAND



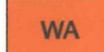
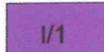
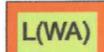
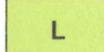
SOLL STAND



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung 13
 Graz, Stempfergasse 7
 Gesehen, am: 12.05.2009
 Mag. Schuchmann

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

-  Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.6 Bebauungsdichte
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  I/1 Industrie- und Gewerbegebiet 1
-  L(WA) Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet
-  L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
-  öffentliches Gut



Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.7f

Beschluss des Gemeinderates
 FÜR DEN GEMEINDERAT
 DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung durch die Landesregierung
 gemäß § 29 Abs.8

DATUM 30.12.2008

DATUM

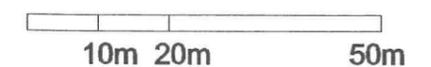
GZ 610/2008
 (ING. HORST FÄRZ)

GZ



Maßstab 1:1000

N



DI GERHARD VITTINGHOFF
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
 8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492